

V e r o r d n u n g

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer in der Stadt Schillingsfürst (Plakatierungsverordnung) vom 30.05.2016

Die Stadt Schillingsfürst erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 5 des Änderungsgesetzes vom 22.05.2015 (GVBI S.154) folgende

Verordnung

§ 1

Öffentliche Anschläge

1. Im Gebiet der Stadt Schillingsfürst einschließlich aller Ortsteile dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Bekanntmachungen, Plakate aller Art, Darstellungen durch Bildwerfer, sowie Hinweise auf Schriften, Tafeln, Transparenten und Zetteln nur an den von der Stadt dafür genehmigten Flächen (z.B. Plakatsäulen, -tafeln, -stände) angebracht werden.
2. Öffentliche Anschläge im Sinn dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder, Transparente und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer.
3. Die besonderen Vorschriften für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen örtlichen Rechtsvorschriften erfasst werden, sowie der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Antragstellung

Wer öffentliche Anschläge aufhängen oder Plakatträger aufstellen will, hat die Erlaubnis mindestens eine Woche vor der Inanspruchnahme bei der Stadt Schillingsfürst schriftlich zu beantragen.

Die öffentlichen Anschläge müssen spätestens eine Woche nach Ende der Veranstaltung entfernt werden. Die Stadt Schillingsfürst ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden.

§ 3

Allgemeine Ausnahmen

1. Unter die Vorschrift des § 1 Abs. 1 fallen nicht:
 - a) Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen in gewerblichen Räumen , an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und
 - b) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen.
 - c) Am Ort der Veranstaltung dürfen öffentliche Anschläge angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen; sie sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
 - d) Politische Parteien, Wählergruppen, Kandidaten und Initiatoren dürfen für den durch die jeweiligen Wahlbestimmungen vorgegebenen Zeitraum vor einem Wahltag, Volks- oder Bürgerentscheid bzw. vor Beginn des Eintragungstermins eines Volks- oder Bürgerbegehrens sowie bis zu 16 Tagen vor konkreten Veranstaltungen transportable Tafeln mit Anschlägen bis zu 1 qm Größe insbesondere auf Gehwegen aufstellen. Hierdurch darf die Sicherheit oder Ordnung des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt werden. Sie sind binnen einer Woche nach dem Termin wieder zu entfernen.

§ 4

Ausnahmen für den Einzelfall

Die Stadt Schillingsfürst kann anlässlich besonderer Ereignisse von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen mit Auflagen gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. In dem schriftlichen Antrag sind Angaben über die Art der Veranstaltung zu machen.

§ 5

Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die öffentliche Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs.1 OwiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Stellen und Flächen Anschläge anbringt, anbringen lässt oder duldet, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 2 vorliegt oder eine Erlaubnis nach § 3 durch die Stadt Schillingsfürst erteilt worden ist, oder wer Anschläge nicht rechtzeitig entfernt.

Wird die Frist zur Abnahme eines Anschlages vom Verpflichteten nicht eingehalten, kann die Stadt Schillingsfürst die Abnahme kostenpflichtig vornehmen. Im Wiederholungsfall kann die Stadt Schillingsfürst Säumige von der Benutzung der städtischen Anschlagtafeln ausschließen.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Schillingsfürst, 30.05.2016
Stadt Schillingsfürst



Trzybinski
1.Bürgermeister